



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Lebensgefährlicher Angriff auf Ortsbürgermeister von Körbelitz

Kleine Anfrage - KA 7/2604

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Volksstimme berichtete am 04.04.2019, dass tags zuvor der Ortsbürgermeister von Körbelitz, Eckhard Brandt, lebensgefährlich angegriffen wurde und im Koma liegt („Ortsbürgermeister lebensgefährlich verletzt“, volkstimme.de, 04.04.2019, Link: <https://www.volksstimme.de/lokal/burg/angriff-ortsbuergemeister-lebensgefaehrlich-verletzt>). Brandt war nach Angaben der Volkstimme einem Mitarbeiter der Straßenmeisterei zu Hilfe gekommen, der den 56-jährigen Täter des Geländes verweisen wollte. Der Täter wurde vorläufig festgenommen, die Staatsanwaltschaft Stendal kündigte einen Antrag auf einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Während sich Brandt am 16.04.2019 weiterhin im Koma befand, berichtete die Volkstimme, der Täter sei bereits in der Vergangenheit durch „teilweise volksverhetzende Aussagen“, Beleidigungen und Drohungen aufgefallen und bereits polizeibekannt gewesen („Ortsbürgermeister weiter im Koma“, volkstimme.de, 16.04.2019, Link: <https://www.volksstimme.de/lokal/burg/kriminalitaet-ortsbuergemeister-weiter-im-koma>). Zudem lägen seit 2014 Anzeigen im mittleren zweistelligen Bereich vor. Die Volkstimme berichtet darüber hinaus, „Viele Bürger in und um Körbelitz kennen den Täter und seine häufigen verbalen Entgleisungen. Nicht wenige fragen sich: Warum konnte die Polizei nicht früher einschreiten?“ (Ebd.)

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 17.06.2019)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Mit der Kleinen Anfrage werden personenbezogene Daten der tatverdächtigen Person abgefragt. Dadurch ist bereits das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 6 und 10 müssen insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

1. In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren gegen den Angreifer derzeit?

Das Ermittlungsverfahren dauert an.

2. Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Hat im Zuge der Ermittlungen eine Hausdurchsuchung bei dem o. g. Angreifer stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche?

Im Zuge des im Sachzusammenhang geführten Ermittlungsverfahrens werden alle rechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen getroffen, die zur beweissicheren Erforschung des Sachverhalts geboten sind. Eine Hausdurchsuchung fand nicht statt.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des o. g. Angreifers in Verbindungen in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. War der o. g. Angreifer dem Verfassungsschutz bereits bekannt?

Ja.

5. **Hat sich der Verfassungsschutz bzgl. des o. g. Angreifers in der Vergangenheit an Behörden vor Ort gewandt um diese zu informieren und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?**

Nein.

6. **Wie viele Anzeigen wurden gegen den o. g. Angreifer in den Jahren 2014 bis 2018 und im I. Quartal 2019 gestellt? Bitte nach Datum der Anzeige, Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, etwaige Zuordnung Phänomenbereich PMK, Anzahl und Alter Geschädigte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln.**

Die Mitteilung der erfragten Daten ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. **In welchen der Fälle aus Frage Nr. 5 wurde durch die Staatsanwaltschaften Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag gestellt oder das Verfahren eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer, Datum, Straftatbestand (soweit abweichend von den unter Nr. 5 genannten) und geforderter Strafe aufschlüsseln.**

8. **Zu welchen Verurteilungen (Art und Strafmaß) und erlassenen Strafbefehlen kam es in den in Frage Nr. 5 genannten Fällen? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer und Datum der Verurteilung/Erlass des Strafbefehls beantworten.**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet. Auf die Antwort auf Frage 5 wird verwiesen.

9. **Wurde in der Vergangenheit eine Unterbringung des o. g. Angreifers in einer psychiatrischen Einrichtung angeregt?**

Nein.

10. **Nach den o. g. Berichten der Volksstimme war der o. g. Angreifer in der Vergangenheit durch „aggressives Verhalten“ aufgefallen. Wie wurde seine Gefährlichkeit durch die Polizei und ggf. die Staatsanwaltschaft eingeschätzt?**

Die Mitteilung der erfragten Angaben ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

11. **Wurden durch den o. g. Angreifer bereits in der Vergangenheit Politikerinnen und Politiker angegriffen und/oder bedroht?**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.